

§ 20 Ziffer 3.

Als Nachdruck eines Werkes der Tonkunst ist es nicht anzusehen:

3. wenn kleinere Kompositionen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach nur für den Unterricht in Schulen, mit Ausschluß der Musikschulen, bestimmt ist.

§ 21.

Als Nachdruck eines Werkes der Tonkunst ist es nicht anzusehen, wenn das Werk nach seinem Erscheinen auf Vorrichtungen für solche Instrumente übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Als Vorrichtungen gelten auch auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder u. dergl.

§ 24.

Wer ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§ 18 bis 22 benutzt, hat die Quelle deutlich anzugeben.

§ 25.

Soweit ein Werk nach den §§ 16 bis 23 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung sowie der öffentliche Vortrag zulässig.

§ 26.

Für die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn die Aufführung keinem gewerblichen Zwecke dient und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen sind Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten nur zulässig, wenn zc.

Abänderungsvorschlag:

Hinter dem Worte »Musikschulen« in § 20 Ziffer 3 ist einzufügen: »und Lehrerbildungsanstalten«.

Begründung:

Es scheint gegenwärtig noch nicht allenthalben zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß Seminare, Präparandenschulen und andere Lehrerbildungsanstalten, in denen Lehrer auch für den Musikunterricht ausgebildet werden, als Musikschulen zu betrachten sind.

Abänderungsvorschlag:

Dem § 21 ist durch Zusätze folgende Fassung zu geben:

»Als Nachdruck eines Werkes der Tonkunst ist es nicht anzusehen, wenn das Werk nach seinem Erscheinen auf Vorrichtungen für solche Instrumente übertragen wird, die zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, und wenn der Hersteller der Uebertragung vor Eintritt der Verbreitung die Uebertragung bei dem Urheber und im Falle der Uebertragung auf einen andern, bei diesem angemeldet und die Verpflichtung zum angemessenen Entgelt der Benutzung übernommen hat. Als Vorrichtungen gelten auch auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder u. dergl.«

Begründung:

Für die Begründung schließt sich der Verein der deutschen Musikalienhändler seinen früheren Eingaben an die Reichsregierung und der beigefügten Eingabe von Henry Vitolff's Verlag in Braunschweig vom 26. Juni und 16. September 1899 an das Reichsjustizamt an.

Als angemessenes Entgelt würde der Verein der deutschen Musikalienhändler eine einmalige oder fortlaufende Entschädigung auf Grund von Bestimmungen erachten, die durch eine Kommission einer gleichen Zahl von Vertretern des Vereins der deutschen Musikalienhändler und der Vereinigung der Musikwerkindustrie unter Vorsitz eines Vertreters der Reichsregierung generell vereinbart werden.

Abänderungsvorschlag:

Am Schlusse ist anzufügen:

»Bei Liedertexten genügt als Quellenangabe die Anführung des Dichternamens«.

Begründung:

Nach § 48 des Urhebergesetzes vom 11. Juni 1870 war die Quellenangabe bei Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu einer musikalischen Komposition nicht nötig. Auch ohne diese Verpflichtung ist der Verlagshandel der früher herrschenden Unsitte, Dichternamen bei in Musik gesetzten Liedern wegzulassen, entgegengetreten, indem er, wo nur möglich, die ihm früher von den Komponisten nicht überlieferten Dichternamen aufzuspiiren und anzubringen suchte. Es ist berechtigt und durchführbar, durch gesetzliche Bestimmung die Angabe der Dichternamen zu verlangen.

Sollte jedoch Angabe der vollständigen Quelle mit genauem Titel des Werkes und mit Verlegernamen verlangt werden, so wäre dies rückwirkend undurchführbar. Millionen von Liedertexten sind ohne Angabe der vollständigen Quelle im Vertriebe. Ein nachträgliches Anbringen dieser Quellenangaben ist im allgemeinen nicht möglich. Es würden sich voraussichtlich vieltausendfältige Geldstrafen aus § 46 ergeben.

Abänderungsvorschlag:

Hinter dem Wort »Berechtigten« ist einzufügen: »überhaupt oder für bestimmte Kreise«. Am Schlusse ist anzufügen: »Die öffentliche Aufführung schutzberechtigter Werke durch mechanische Instrumente unterliegt nicht dem Rechte des Urhebers«.

Begründung:

Ein Chorlied, das in eine Schulsammlung aufgenommen werden darf, um durch Schüler aufgeführt zu werden, darf nicht von Gesangsvereinen aufgeführt werden, die es nach den Noten der Schulsammlung vortragen.

Die Schwierigkeit, eine Kontrolle der Aufführung geschützter Werke der Tonkunst unter Benutzung auswechselbarer Vorrichtungen zu mechanischen Instrumenten durchzuführen, veranlaßt, diese Seite des Urheberrechts ungenützt zu lassen.

Abänderungsvorschlag:

Nach den Worten »Für die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es« sind die Worte einzuschalten:

»falls die erforderlichen Exemplare erworben worden sind«, ebenso sind hinter den Worten »Im übrigen sind Aufführungen« die Worte einzuschalten:

»auch nach ordnungsmäßigem Erwerb der erforderlichen Exemplare«.

Begründung:

§ 12 des Gesetzentwurfes giebt, ein Fortschritt der Gesetzgebung, dem Urheber ausdrücklich die Befugnis, sein Werk gewerbsmäßig zu verbreiten. Für alle Fälle der Aufführung von erschienenen Werken der Tonkunst darf der vorausgegangene Erwerb der für den Zweck der Aufführung gewerbsmäßig vertriebenen Exemplare als selbstverständ-